

Fördervoraussetzungen für die Betriebsförderung des Actionssportzentrums der Landeshauptstadt München

Präambel

Die Bedeutung des Sports für die Gesellschaft wird aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Menschen und seiner Eignung als Impulsgeber zukünftig kontinuierlich steigen. Auch für die Erfüllung kommunaler Ziele werden Sport und Bewegung ein wichtiger Partner bleiben.

Neben dem Vereins- und Schulsport hat auch der Trend- und Actionssport positive Wirkungen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mit dem Actionssportzentrum München möchte das Referat für Bildung und Sport die Entwicklung und Etablierung von Trend- und Actionssportarten in der Münchner Sportlandschaft unterstützen und die Vielfalt sportlicher Angebote erweitern.

(1) Zweck und Gegenstand der Betriebsförderung

Gefördert werden bestimmte Betriebs-, Verwaltungs- und Sportprogrammkosten des Actionssportzentrums München.

Damit soll der Betreiber des Actionssportzentrums in die Lage versetzt werden,

- sozialverträgliche Eintrittspreise bzw. Beiträge anzubieten,
- Schulsportangebote und soziale Sportprogramme zu entwickeln und umzusetzen sowie
- die Sportflächen und Räumlichkeiten kostengünstig Münchner Actionssport-Vereinen zur Benutzung zu überlassen.

(2) Art und Umfang der Förderung

a) Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

b) Die Betriebsförderung der LHM in den ersten fünf Jahren beläuft sich auf insgesamt maximal **905.000 € pro Betriebsjahr**. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel über den Maximalbetrag ist ausgeschlossen. Die Betriebsförderung versteht sich abzüglich des gesetzlichen Vorsteuerabzugs.

c) Die Förderung darf nur zur Finanzierung folgender Betriebs-, Verwaltungs- und Sportprogrammkosten verwendet werden:

Betriebskosten maximal	583.000 €
	jeweils maximal
• Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müll	225.000 €
• Reinigung	140.000 €
• Hausmeister, Grünanlagenpflege, Straßenreinigung und Winterdienst	170.000 €
• Materialverbrauch Gebäude (kleiner Bauunterhalt)	12.000 €
• Pflege und Reparatur der großen Sportaufbauten	18.000 €
• Pflege und Reparatur Sport- und Schutzmaterial	18.000 €

Verwaltungskosten maximal	80.000 €
	jeweils maximal
• Telefon, Porti, Büromaterial etc.	14.000 €
• Kommunikation und Werbung	36.000 €
• Versicherungen, Beiträge, Gebühren	18.000 €
• Arbeitsplatzkosten	6.000 €
• Betriebsprogramme (z.B. Mitgliederverwaltung, betriebliche Softwareprogramme etc.)	6.000 €

Schulsportprogramme maximal 60.000 €

Für die Konzeption, Planung, Durchführung und Vor- und Nachbereitung von Schulsportprogrammen werden je Betriebsjahr insgesamt maximal 1650 Stunden mit einem Stundensatz i.H.v. 36,20 € (Sportlehrkraft E 11) gefördert.

Vielfalt im Sport – Zielgruppenspezifische Sportprogramme max. 54.000 €

Für die Konzeption, Planung, Durchführung und Vor- und Nachbereitung der zielgruppenspezifischen Sportprogramme werden je Betriebsjahr insgesamt maximal 1470 Stunden mit einem Stundensatz i.H.v. 36,20 € (Sportlehrkraft E 11) gefördert.

Pacht nicht gastronomischer Bereich 128.000 €

d) Die aufgeführten Einzelansätze dürfen bis maximal 30% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

e) Alle realistischen Förderungs- und Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb des Actionsportzentrums sind nachweislich auszuschöpfen und vorrangig als Deckungsmittel einzusetzen. § 2 Abs. 5 der Sportförderrichtlinien der LHM gilt entsprechend.

f) Förderfähig sind nur Kosten, die im Rahmen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs angemessen sind. Der Betrieb muss wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen.

g) Alle Kosten, die unmittelbar mit dem Gastronomiebetrieb zusammenhängen, sind nicht förderfähig.

h) Eine Förderung nach §§ 4 und 7 Sportförderrichtlinien ist ausgeschlossen.

(3) Verwendungsnachweis

Die zweckgerichtete Verwendung der Förderung ist vom Förderempfänger bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Betriebsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Um die Deckung laufender Kosten zu gewährleisten, wird dem zukünftigen Betreiber auf Antrag ein Vorschuss i.H.v. 300.000 € im Januar und 300.000 € im Juli ausgezahlt. Die Berechnung der tatsächlichen jährlichen Fördersumme erfolgt nach Prüfung der Verwendung unter Einhaltung des Verwendungszwecks und einer Ergebnisrechnung. Auf schriftlichen Antrag innerhalb der Frist nach Satz 1 wird eine Fristverlängerung von maximal sechs Monaten zum Nachweis gewährt.

(4) Dauer der Förderung

Die maximale Betriebsförderung i.H.v. **905.000 € pro Betriebsjahr** wird für die ersten fünf Betriebsjahre gewährt. Das vorgeschlagene Fördermodell unter weitgehender Übernahme der erwarteten Betriebs-, Verwaltungs- und Sportprogrammkosten soll eine erfolgreiche Etablierung und Entwicklung des Actionsportzentrums München in den ersten fünf Jahren ermöglichen. Im vierten Betriebsjahr wird dem Stadtrat auf Grundlage der Daten der ersten drei Betriebsjahre die wirtschaftliche Entwicklung des Actionsportzentrums mit den tatsächlichen Kosten und den tatsächlichen Einnahmen aufgezeigt und ein angepasstes kommunales Fördermodell zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Sonstige Fördervoraussetzungen

a) Überdies gelten folgende Regelungen der Sportförderrichtlinien der LHM in der Fassung vom 01.12.2016 entsprechend:

- § 1 Abs. 3 Diskriminierungsverbot
- § 1 Abs. 4 Spezielle Anforderungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- § 1 Abs. 5 Parteipolitische Neutralität/ Lehre von L. Ron. Hubbard (Scientology)
- § 1 Abs. 6 Finanz- und Kassenverhältnisse und Prüfungsrecht
- § 1 Abs. 7 Nachweispflicht
- § 2 Abs. 5 Subsidiaritätsprinzip
- § 2 Abs. 7 Mitteilungs- und Informationspflichten
- § 2 Abs. 10 Öffentlicher Hinweis auf die Förderung.

Entsprechende Formulare zu § 1 Abs. 4 und Abs. 5 sind unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Sportfoerderung.html> abrufbar.

b) Der Betreiber orientiert seine Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenkonvention.